

VEREIN

CŒURS DES ENFANTS

Statuten

Vereinsstandort:
Basel-Stadt

Inhaltsverzeichnis

1	Name und Sitz	3
2	Ziel und Zweck	3
3	Mittel	3
4	Mitgliedschaft.....	3
5	Erlöschen der Mitgliedschaft	3
6	Austritt und Ausschluss	4
7	Organe des Vereins.....	4
8	Die Mitgliederversammlung.....	4
9	Der Vorstand	5
10	Die Revisionsstelle	5
11	Zeichnungsberechtigung	5
12	Die Haftung.....	6
13	Auflösung des Vereins	6
14	Inkrafttreten	6

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Coeurs des Enfants¹» besteht der Verein, im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Basel-Stadt. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Ziel und Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Sicherstellung der Finanzierung des sozialen Projekts «Coeurs des enfants – ndimbal ak yërmande²» in Senegal, Mboulem. Ziel ist es, mit dem Verein langfristig Gelder zu generieren, welche für die Umsetzung und Erhaltung des sozialen Projektes «Coeurs des enfants – ndimbal ak yërmande» eingesetzt werden.

3 Mittel

Der Verein «Coeurs des Enfants» verfolgt keine kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel sind für die Finanzierung des sozialen Projekts in Senegal Mboulem «Coeurs des enfants – Ndimbal ak yërmandé». Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbetrag beträgt jährlich 50 CHF. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen bei Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

¹ Übersetzung: Herzen der Kinder

² Übersetzung: Solidarität / Hilfe & Barmherzigkeit – Herzen der Kinder

6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzungen der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Entscheid wird durch eine Vereinsversammlung entschieden. Ein Ausschluss muss nicht begründet werden.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der/ Die Präsident/in
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder frühzeitig (mind. drei Monate zuvor) schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladungen per E- Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens ein Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unerziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresabrechnung.
- Entlastung des Vorstandes, Präsident/in, Revisionsstelle
- Wiederwahl des Vorstandes, Präsident/in, Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderungen der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entlohnung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- Präsident/in
- Co- Präsident/in, Eventplanung
- Aktuar/in (Administration)
- Kassier/in
- Fundraising & Eventplanung
- Koordination Aufenthalte

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien von drei.

12 Die Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem klaren Stimmenmehr der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei Zahlungsunfähigkeit des Vereins tritt nach Art. 77 ZGB auch eine Vereinsauflösung in Kraft.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29.08.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. In der Vorstandssitzung vom 28.01.2021 wurde einstimmig beschlossen, den Vereinsname von «Nio boku gis gis – on vois dans la même direction» zu «Coeurs des Enfants» zu wechseln. Siehe Vorstandsprotokoll vom 28.01.2021, welches einstimmig genehmigt wurde sowie rechtmässig zu zweien unterschrieben. Am 23.09.2021 wurde einstimmig im Vorstand über die Auflösung des Amtes «Soziale Medien & Kommunikation» und deren Umwandlung auf «Koordination Aufenthalte» entschieden, welches zu einem späteren Zeitpunkt besetzt werden wird. Siehe Vorstandsprotokoll vom 23.09.2021. Die Anpassung wurde per E-Mail einstimmig von den Mitgliedern angenommen.

Datum, Ort: _____ 16.09.2021 _____

Die Präsidentin: _____ Muriel Strathmann _____

Der Protokollführer / Die Protokollführerin: _____  _____